Küsnachter Gewohnheitsverbrecher und Landstreicher

Der Titel liest sich befremdlich: Wer mag schon glauben, dass Küsnachter oder gar Küsnachterinnen sich durch Gewohnheitsverbrechertum und Landstreicherei hervortun? Und doch stimmt der Titel. Das Zürcher Staatsarchiv verfügt über eine reichhaltige polizeiliche Dokumentation über zürcherische Personen, die mit dem geltenden Recht auf Kriegsfuss standen, aus diesem Grunde aktenkundig wurden und es bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Zur Beruhigung: Es handelt sich um Personen, die längst das Zeitliche gesegnet haben, und nur ein kleiner Teil der in der «Zürcherischen Sammlung photographischer Bilder von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern» Verzeichneten sind Küsnachter. Doch reicht dies vollauf zur Feststellung, dass unsere Vorfahren zu keiner Zeit bräver waren als der übrige Teil der Menschheit. Einige wenige der im Staatsarchiv säuberlich dokumentierten einstigen kriminellen Laufbahnen von Küsnachtern des 19. Jahrhunderts seien hier im folgenden wiedergegeben.

Jakob Fenner, von Küsnacht, geboren 1803, gestorben 1865.

Jakob Fenner, von Küsnacht, geboren 1803, Handlanger, 5 Fuss 4 ¾ Zoll hoch, von geringer Statur, hat blonde Haare, breite Stirne, weissgraue Augen, rötliche Nase, mittleren Mund, rundes Kinn, blonden Bart und eingefallenes Gesicht; der rechte Arm ist krumm und geätzt – zwei Säbel kreuzweis übereinander, oben ein Jägerhorn – und am linken Augenwinkel eine kleine Warze.

Die Eltern F. waren arm und hatten weder einen festen Wohnsitz noch ein bestimmtes Gewerbe. Diese Umstände wirkten auch nachteilig auf die Erziehung ihrer sechs Kinder ein. Der Sohn Jakob F. erlernte keinen bestimmten Beruf, sondern trieb sich meistens als Tagelöhner im Kanton herum. Er liess sich auch einmal nach Neapel anwerben, und seit seiner Rückkehr von dort war auch die letzte Spur von Arbeitslust in ihm verschwunden: Er brachte von da an sein Leben meistens im Armenhaus oder im Zuchthaus zu; den Anordnungen der Armenhausverwaltung gegenüber zeigte er Trägheit und Trotz, entfernte sich wiederholt aus dem Armenhaus, verlegte sich dann auf das Stehlen und kam so wieder ins Zuchthaus.

F. ist bereits siebenmal wegen Diebstahls bestraft worden. Er entwendete meistens Werkzeug und Eisenwaren, bisweilen auch Kleider; die Diebstähle verübte er in der

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Regel durch Einschleichen in Scheunen und Ställe, bisweilen auch, namentlich die Kleiderdiebstähle, durch Hausschleichen.
Vorstrafen des Jakob F. (immer wegen Diebstahl): 1) 2 Wochen Gefängnis 2) 8 Monate Gefängnis. 3) 1 Jahr Gefängnis. 4) 1 Jahr Zuchthaus. 5) 1½ Jahr Gefängnis. Während der Erstehung dieser Strafe brach er im Kompliz mit Kaspar G. von Küsnacht und Jakob L. von Rüti, Bülach, gewaltsam aus der Verhaftszelle im Kappelerhof aus, wurde dann aber im Kanton Luzern wieder arretiert. 6) 3 Jahre Gefängnis, reduziert auf 2½ Jahr Gefängnis. 7) 3 Jahr Gefängnis. So bestätigt.
Nach Erstehung der letzten Strafe vagierte F. wieder im Kanton herum. Er wurde dann wieder im Armenhaus versorgt, aus dem er aber fortlief und wieder stahl, und zwar Kleider durch Hausschleichen; er steht deshalb gegenwärtig beim Statthalteramt Meilen in Untersuchung.

Zürich, im September 1860

Jakob F. entwendete, kaum aus der Strafanstalt entlassen, abermals durch Hausschleichen einen Rock im Werte von 16 Fr. und erhielt hiefür unter dem 24. November 1860 vom Schwurgerichte 2½ Jahr Zuchthaus.

Elisabetha Kuser, von Küsnacht.

Elisabetha Kuser, von Küsnacht, Weberin, 60 Jahre alt, 4 Fuss 9 Zoll hoch, von geringer Statur, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirne, graue Augen, proport. Nase, kleinen Mund, sehr mangelhafte Zähne, rundes Kinn, ziemlich vollkommenes, gesundes Gesicht, auf der Stirn eine grosse Narbe. Die K. ist eine, besonders auch in Folge übermässigen Genusses von Branntwein, in moralischer Beziehung total versunkene Person und eine unverbesserliche Gewohnheitsdiebin, so dass sie schon seit einer Reihe von Jahren den grössten Teil ihres Lebens im Zuchthaus, den andern Teil im Armenhaus zugebracht hat. Wegen Diebstahls und Unterschlagung stand sie bereits zehnmal vor Gericht; in acht Fällen wurde sie bestraft und in zweien mit Verdacht von der Instanz entlassen. Von den von ihr verübten Vergehen hatten die meisten Kleider, die sie entweder Hausgenossen oder durch Einschleichen entwendete, zum Gegenstand.

Vorstrafen (alle wegen Diebstahls): 1) 4 Monate Gefängnis und 2 Jahre Verweisung aus dem Bezirke Zürich. 2) 1 Jahr Gefängnis. 3) Entlassen. 4) 5 Monate Gefängnis. 5) 1 Jahr Zuchthaus. 6) Mit Verdacht entlassen. 7) 15 Monate Zuchthaus. 8) 1 Jahr Zuchthaus. 9) 15 Monat Zuchthaus. 10) 2½ Jahr Zuchthaus.
Nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt, am 13. Juni, ging sie zuerst zu ihrer Schwester nach Albisrieden, wo sie aber nicht lange blieb. Gegenwärtig ist sie wieder im Armenhause in Küsnacht untergebracht.

Zürich, im September 1858

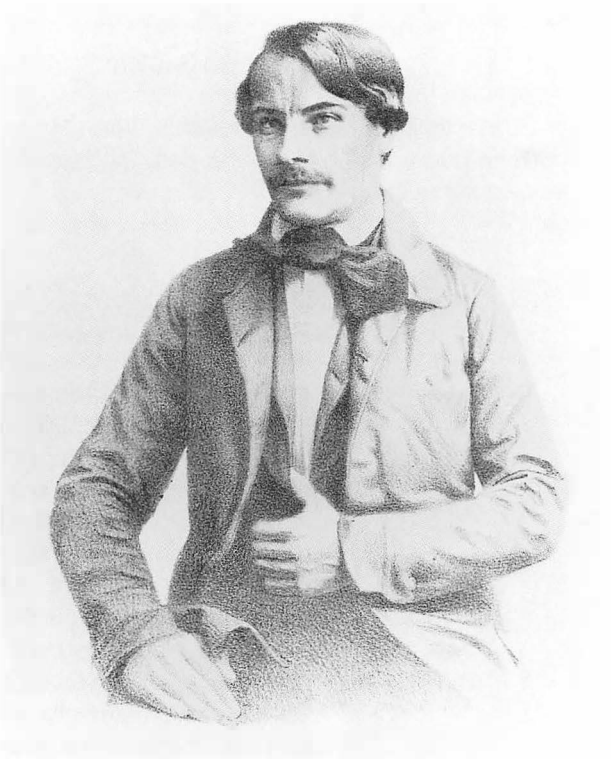

Caspar Theodor Guggenbühl, von Küsnacht.

Kaspar Theodor Guggenbühl, von Küsnacht, Metzger, nunmehr auch Seidenweber, geb. 1823 bzw. 1822, ist 5 Fuss 7 Zoll hoch, von schlanker Statur, hat hellblonde Haare und Augenbrauen, runde Stirne, blaue Augen, etwas grosse Nase, breiten Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht, trägt gewöhnlich einen blonden Schnurrbart; der linke Zeigefinger ist vorn steif.
G. wurde durch seine Eltern, die in Folge von Leichtsinn und Grosstuerei aus grossem Wohlstande in tiefe Armut gerieten, in seiner Erziehung ganz vernachlässigt. Es fehlte dem intelligenten und körperlich wohlgebildeten G. zwar keineswegs an gehörigem Schul- und Religionsunterricht, da er unter anderem sogar auch die Sekundarschule besuchte, allein schon zeigte sich auch bei ihm Leichtsinn und Hang zur Wollust und er machte sich aus Lug und Trug nicht das mindeste Bedenken, sobald es sich darum handelte, seinem Hochmute zu frönen und seine zügellosen Begierden zu befriedigen. Bald da, bald dort sich in der Welt herumtreibend, knüpfte er unter lügenhaften Angaben und Versprechungen Liebesverhältnisse an, und es ist ihm nur zu oft gelungen, beklagenswerte Opfer seiner Verführungskunst zu finden. Aus derartigen Verhältnissen gingen zwei uneheliche Kinder hervor, von denen das eine noch lebt und nebst einem ehelichen Knaben zum Teil von der Gemeinde erhalten werden muss. G. verfiel schon im Jahr 1840 zum erstenmal wegen gemeiner Verbrechen (Betrug und Diebstahl) der Strafjustiz und er häufte von da an Verbrechen auf Verbrechen. Ungeachtet dessen

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

verehelichte sich mit ihm eine brave Person aus guter Familie, welche sich seine moralische Besserung zur eigentlichen Gewissenssache gemacht; allein auch dies vermochte ihn nicht von der Bahn des Verbrechens zurückzuführen. Von anno 1840 bis 1853 wurde G. folgendermassen bestraft:
1) Wegen Diebstahls und Betruges mit 17 Monaten Gefangenschaft. 2) Wegen Betruges und Unterschlagung mit 2 Monaten Gefangenschaft. 3) Wegen Betruges mit 2 Monaten Gefängnis. 4) Wegen Betruges mit 2 Monaten Gefängnis. 5) Wegen Betruges mit 10 Monaten Gefängnis und dreijähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht. 6) Wegen Betruges und Diebstahls mit 2½ Jahr Zuchthaus. 7) Mit 2½ Jahr Zuchthaus.
Die betreffenden Betrugshandlungen verübte G. fast immer auf die nämliche Weise, indem er sich unter dem Vorgeben, der Sohn des Sonnenwirts Guggenbühl oder derjenige des Hauptmanns Bleuler in K. zu sein, Kredit zu erwerben suchte und diesen dann zum Ankaufe von Ochsen benutzte, welche er sofort wieder zu jedem Preise verkaufte, ohne imstande zu sein, die Verkäufer zu befriedigen. Dabei kam ihm immer sein freundliches, einschmeichelndes Benehmen sowie die genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Genannten sehr zustatten. Auf ähnliche Weise verübte er auch jenen Betrug, welcher den Grund zu seiner Bestrafung abgab. Nachdem er nämlich in Hall, Königreichs Würtemberg, mit einer Tochter aus guter Familie Bekanntschaft gemacht, derselben unter Verheimlichung seines verehelichten Standes, sowie unter sonstigen Grosstuereien die Ehe versprochen und sie zu bereden gewusst hatte, mit ihm nach Amerika auszuwandern, benutzte er, um sich das nötige Reisegeld zu verschaffen, sein Dienstverhältnis zu der Metzgerswitwe Deidel, in Hall, um auf ihren Namen zwei Ochsen zu kaufen, dieselben aber sofort wieder auf seine Rechnung zu verkaufen, ohne den Verkäufer zu befriedigen. Er verreiste dann wirklich mit seiner Geliebten nach Amerika, kehrte jedoch nach einiger Zeit wieder mit ihr zurück, nachdem ihm dieselbe inzwischen ein Kind geboren hatte. Ungeachtet derselben die Verhältnisse des G. nunmehr bekannt sein müssen, scheint sie doch noch nicht von ihm gelassen zu haben, da sie wenigstens in jüngerer Zeit sich fortwährend in Korrespondenz aufsuchten.
G., welcher am 26. September vorigen Jahres aus der Strafanstalt, wo er mit Seidenweben beschäftigt wurde, entlassen worden ist, wird bereits wieder von der Polizeidirektion Mailand, wegen Betruges, steckbrieflich verfolgt; auch ist derselbe vom Statthalteramt Horgen ebenfalls wegen Betruges ausgeschrieben.

Zürich, im Mai 1856